

MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: k e i n e

Pensionskassengesetz: Verabschiedung zu Händen des Landrates

Der Regierungsrat hat das Gesetz über die kantonale Pensionskasse verabschiedet. Die Vorlage geht von einer vollkapitalisierten Pensionskasse aus.

Am 1. Januar 2012 ist eine BVG-Teilrevision (Gesetz über die berufliche Vorsorge) in Kraft getreten, gemäss welcher die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften rechtlich, organisatorisch und finanziell verselbstständigt werden müssen. Zudem muss die Körperschaft - also der Kanton - entscheiden, ob er die Pensionskasse des Kantons Nidwalden wie bisher dem System der Vollkapitalisierung oder neu der Teilkapitalisierung unterstellen will. Das geänderte Bundesrecht ist bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen.

Das neue kantonale Gesetz darf entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder diejenigen über die Finanzierung enthalten. Der Bericht zuhanden des Landrates erfolgt gestützt auf die am 31. März 2013 abgeschlossene Vernehmlassung. Die Totalrevision des Pensionskassengesetzes wird insgesamt mit grossem Mehr befürwortet, wobei insbesondere der Finanzierungsform der Vollkapitalisierung der Vorzug gegeben wurde.

Wichtige Änderungen

Gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer schlägt der Regierungsrat die Finanzierungsform der Vollkapitalisierung und diverse Änderungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage vor. Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

- Bei den besonderen Sparplänen wird auf eine Vorgabe zum Beitragsverhältnis Arbeitgebende / Arbeitnehmende verzichtet. Dafür legt der Verwaltungsrat fest, aus welchen besonderen Sparplänen die Arbeitgebenden auswählen dürfen;
- Das Leistungsziel wird von 60 Prozent auf 56.8 Prozent gesenkt. Die Vernehmlassungsvorlage sah noch eine Senkung auf 55 Prozent vor;

- Das Beitragsverhältnis in Bezug auf sämtliche wiederkehrenden Beiträge (Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträge) wird auf 51.1 Prozent (Arbeitgebende) zu 48.9 Prozent (Arbeitnehmende) festgesetzt. Die Arbeitgebenden haben generell um 0.5 Prozent höhere Sparbeiträge als die Arbeitnehmenden zu leisten. In der Vernehmlassungsvorlage schlug der Regierungsrat ein Beitragsverhältnis von 50 zu 50 Prozent vor. Bis anhin betrug das Verhältnis 50.7 zu 49.3 Prozent;
- Die Staatsgarantie wird aufgrund der Rückmeldung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) mit Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes aufgehoben.

Durch die geplante Anpassung der Sparbeiträge zu Lasten der Arbeitgebenden von 0.5 Prozent wird ein Leistungsziel von mehr als 55 Prozent angestrebt. Die gesetzliche Forderung der Pensionskasse (Vollkapitalisierung) und damit die jährlichen Annuitätzahlungen wird wesentlich durch die Zunahme des Deckungsgrades im Jahre 2012 sowie voraussichtlich auch im Jahre 2013 beeinflusst. Es ist damit zu rechnen, dass die Ausfinanzierung allenfalls weniger Mittel beanspruchen wird als ursprünglich angenommen wurde.

Mit der Finanzierungsform „Vollkapitalisierung“ wird per 1. Januar 2014 ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht. Es kann daher auf die Staatsgarantie verzichtet werden. Für die erforderliche Wertschwankungsreserve müssen in Zukunft unbedingt die entsprechenden Mittel erarbeitet werden.

Die vorgeschlagene Totalrevision erfüllt nicht alle Forderungen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden. Die Vorlage wird jedoch als ausgewogen und als für beide Seiten akzeptierbaren Vorschlag beurteilt.

RÜCKFRAGEN

Hugo Kayser, Regierungsrat, Telefon 041 618 71 00

erreichbar für Rückfragen am Freitag, 21. Juni 2013 zwischen 9 und 10.30 Uhr

Stans, 21. Juni 2013